

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KPS Factoring GmbH

KPS Factoring GmbH
Hanseatenhof 8
28195 Bremen

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich und Vertragsschluss	3
2.	Pflichten des Kunden.....	3
3.	Leistungen der KPS-F	4
4.	Ankaufsvoraussetzungen und Ablehnungstatbestände	5
5.	Bonität/Bonitätsveränderungen.....	5
6.	Annahme des Kaufangebots	6
7.	Abtretung der Forderungen.....	6
8.	Rückübertragung	6
9.	Verlängerung der Frist der Finanzierung.....	7
10.	Einziehungsbefugnis	7
11.	Weitere Abwicklungsmodalitäten	8
12.	Dienstleistungen und Preise.....	8
13.	Bereitstellung von Unterlagen	8
14.	Vertragsdauer, Kündigungen und sonstige Regelungen.....	8
15.	Abwicklung bei Vertragsbeendigung	9
16.	Informationen zu den Regelungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG)	9
17.	Datenschutz	10
18.	Vertraulichkeit und Geheimhaltung	10
19.	Höhere Gewalt	10
20.	Schlussbestimmungen	10

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

- 1.1. KPS Factoring GmbH, Hanseatenhof 8, 28195 Bremen, nachfolgend „KPS-F“, kauft Forderungen gegen gesetzliche und/oder private und/oder sonstige Kostenträger an und ist Vertragspartner. Es handelt sich dabei um ein Finanzdienstleistungsinstitut mit entsprechender Erlaubnis für das Factoring gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 9 KWG durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
- 1.2. KPS-F hat die KPS Software GmbH, Hanseatenhof 8, 28195 Bremen, nachfolgend „KPS-S“, beauftragt und bevollmächtigt, in ihrem Namen über die Leistungen der KPS-F zu informieren und Angebote der Pflegedienste, nachfolgend Kunde, auf Abschluss eines Vertrages einzuholen. Der Vertrag kommt diesbezüglich jedoch erst mit schriftlicher Annahme durch KPS-F zustande. Angebote von KPS-F an den Kunden sind bis zum Vertragsschluss stets freibleibend und unverbindlich.
- 1.3. Für sämtliche Leistungen von KPS-F sowie für alle Ergänzungen und Änderungen einer beauftragten Leistung gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen (nachfolgend: „AGB“), soweit KPS-F mit dem Kunden keine abweichenden Regelungen in einer zusätzlichen Vereinbarung getroffen hat. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis durch KPS-F nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Soweit der Kunde unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen der Geltung dieser Bedingungen widerspricht, wird der Geltung seiner Bedingungen hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.4. Die vorliegenden AGB regeln die grundlegenden und leistungsübergreifenden Aspekte der Zusammenarbeit bei der Erbringung der Leistungen für den Kunden durch KPS-F sowie KPS-S.
- 1.5. KPS-F behält sich vor, Bestimmungen dieser AGB zu ändern und/oder zu ergänzen. KPS-F wird etwaige Änderungen und/oder Ergänzungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Rechtsprechung. Für den Fall, dass die entsprechende Änderung und/oder Ergänzung der AGB während eines laufenden Vertragsverhältnisses vorgenommen wird, wird KPS-F den Kunden mind. sechs (6) Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich oder per E-Mail oder in anderer elektronisch zulässiger Form auf die geänderten AGB hinweisen. Die von KPS-F angebotenen Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Das Schweigen des Kunden gilt als Annahme des Änderungsangebots. Der Kunde kann den von der Änderung betroffenen Vertrag zu dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei kündigen. KPS-F wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens und auf sein Kündigungsrecht hinweisen. Diese Regelung umfasst keine Änderungen, welche die Preise betreffen.
- 1.6. Darstellungen in Produktbeschreibungen sind keine Garantien. Die Einräumung einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von KPS-F.

2. Pflichten des Kunden

- 2.1. Der Kunde wird alle zur Leistungserbringung und -abwicklung des Vertrages notwendigen Pflichten rechtzeitig, vollständig und fachlich ordnungsgemäß erfüllen.
- 2.2. Der Kunde verpflichtet sich, KPS-F alle bestehenden und während der Laufzeit künftig entstehenden Forderungen aus seiner pflegerischen Tätigkeit gegenüber gesetzlichen und/oder privaten und/oder sonstigen Kostenträgern einmal monatlich zum Kauf anzubieten. Als sonstige Kostenträger definiert KPS-F u. a. sämtliche mit Sozialhilfe betraute Einrichtungen (bspw. Sozialhilfeträger, Sozialämter, Ämter für soziale Sicherung, Ämter für soziale Leistungen, Ämter für Soziales, Ämter für Jugend und Familie) von Kommunen und Landkreisen i. S. d. § 28 Abs. 2 SGB 1.

- 2.3. Der Kunde wird alle erforderlichen Erklärungen abgeben, sodass die gesetzlichen und/oder privaten und/oder sonstigen Kostenträger die Zahlungen direkt auf das Sammeltreuhandkonto der KPS-S anweisen können.
- 2.4. Der Kunde versichert, dass keine Verträge zu anderen Factoringunternehmen bestehen oder diese mit Zustandekommen dieses Vertrages beendet werden.
- 2.5. Sollten Zahlungen von den gesetzlichen und/oder privaten und/oder sonstigen Kostenträgern direkt auf ein Konto des Kunden gezahlt werden, hat der Kunde diese innerhalb von drei Bankarbeitstagen an KPS-S zu zahlen.
- 2.6. Eine ggf. notwendige Einwilligung des privaten Kostenträgers zur Übermittlung von Daten bzw. zur Abtretung an KPS-F sind dieser vom Kunden auf Verlangen nachzuweisen.
- 2.7. Sofern ein Ablehnungsgrund zur Ablehnung des Forderungsankaufs vorliegt, hat der Kunde KPS-F darüber zu informieren.
- 2.8. Aufgrund aufsichtsrechtlicher Regularien ist KPS-F verpflichtet, die Bonität ihrer Kunden regelmäßig zu überprüfen und ist dabei auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen. Der Kunde ist daher verpflichtet, auf Anforderung der KPS-F, Bonitätsunterlagen wie Jahresabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnung und Betriebswirtschaftliche Auswertungen zur Prüfung zu überlassen.

3. Leistungen der KPS-F

- 3.1. Forderungen im Sinne dieser AGB sind finanzielle Ansprüche gegenüber den gesetzlichen und/oder privaten und/oder sonstigen Kostenträgern, die durch die Erbringung einer Dienstleistung des Kunden entstanden sind. Die den Forderungen zugrunde liegenden Rechnungen werden monatlich durch die Abrechnungsstelle der KPS-S in der Software bärcare erstellt. KPS-F ist grundsätzlich verpflichtet, bei Erfüllung der Ankaufsvoraussetzungen nach Ziffer 4.1 unter Beachtung der Ablehnungstatbestände gem. Ziffer 4.2 die mittels der Software bärcare ermittelten Forderungen anzukaufen. Die Andienung der Forderungen ist unwiderruflich.
- 3.2. Der Ankauf der Forderungen gegenüber gesetzlichen und/oder privaten und/oder sonstigen Kostenträgern erfolgt im unechten Factoring. Die angekauften Forderungen sind durch die erteilten Rechnungsnummern bestimmbar.
- 3.3. Das Ankaufsvolumen gegenüber privaten und/oder sonstigen Kostenträgern wird auf 25% des Gesamtbetrags der Forderungstranche beschränkt. Sofern dieser Anteil an Forderungen gegenüber privaten und/oder sonstigen Kostenträgern überschritten wird, ist KPS-F berechtigt, den Forderungsankauf abzulehnen oder einen individuell zu vereinbarenden Sicherungseinbehalt in Form eines einmalig für die Dauer der Geschäftsbeziehung bei KPS-F zu hinterlegenden Geldbetrages einzufordern.
- 3.4. KPS-F wird den Ankauf der Forderungen grundsätzlich einmal im Monat ausführen. Sofern KPS-F innerhalb eines Monats mehrere Forderungsankäufe angedient werden, ist KPS-F grundsätzlich bereit, diese unter Berechnung eines neben dem Finanzierungspreis zu vereinbarenden Bearbeitungsentgelts je Forderungsankauf auszuführen.
- 3.5. KPS-F wird dem Kunden den Gegenwert der angekauften Forderungen abzüglich der vereinbarten Gebühren sowie abzüglich der Verrechnungen im Rahmen der Rückübertragungen gem. Ziffer 8 in der vereinbarten Auszahlungsfrist auf seinem Bankkonto zur Verfügung stellen. Die Zahlungen erfolgen ausschließlich auf ein Konto eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des EWR. Fällt der Fälligkeitstag für die Zahlung auf einen Samstag, Sonn- oder Bankfeiertag, so gilt der folgende Werktag als Fälligkeitstag.

4. Ankaufsvoraussetzungen und Ablehnungstatbestände

4.1. Nachstehende Ankaufsvoraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- (1.) Die Forderungen sind mittels der Software bärcare erstellte Forderungsabrechnungen gegenüber gesetzlichen und/oder privaten und/oder sonstigen Kostenträgern.
- (2.) Die Forderungen sind entstanden und es besteht bei Forderungen ggü. gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherungen eine Vereinbarung zur Kostenübernahme.
- (3.) Die Forderungen wurden einzeln oder vollständig nicht bereits anderweitig abgetreten (z. B. im Rahmen einer Globalzession an eine finanzierende Bank).

4.2. KPS-F kann den Ankauf von Forderungen unter den nachstehenden Voraussetzungen ablehnen:

- (1.) Für die Forderung besteht ein Abtretungsverbot.
- (2.) Gegen den Kunden liegen Pfändungen oder Aufrechnungsanzeigen vor.
- (3.) Eine Vorausabtretung durch den Kunden ist bereits erklärt.
- (4.) Die Auszahlungsansprüche des Kunden gegenüber KPS-F sind oder werden an Dritte abgetreten.
- (5.) Dem Kunden fehlen oder sind die Lieferberechtigungen zum Versicherungs- oder Versorgungsträger entzogen worden bzw. er verfügt nicht über die erforderlichen Zulassungen oder diese werden ihm entzogen bzw. sind ausgelaufen.
- (6.) Der Inhalt der Belege bzw. der übermittelten Datensätze entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften oder dem von KPS-S vorgegebenen Abrechnungssystem.
- (7.) Eine gesetzlich oder vertraglich erforderliche schriftliche Einwilligungserklärung des privaten Kostenträgers bzw. dessen gesetzlichen Vertreters zur Weitergabe der abrechnungsrelevanten Daten an KPS-S und zur Weiterabtretung im Rahmen einer Refinanzierung der KPS-F durch den Kunden wurde nicht eingeholt.
- (8.) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden, auch in Eigenverwaltung oder im Schutzschirmverfahren, wurde beantragt bzw. eröffnet und zwar auch dann, wenn der Geschäftsbetrieb des Kunden aus der Insolvenzmasse freigegeben wird.
- (9.) KPS-S und/oder KPS-F erhalten Kenntnis von einem gegen den Kunden laufenden polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, etwa wegen Abrechnungs Betrugs. Gleiches gilt, wenn sich das Verfahren gegen einen Gesellschafter und/oder gesetzlichen Vertreter des Kunden richtet.
- (10.) Bei einer der letzten drei Monatsabrechnungen wurde ein Betrag von jeweils mehr als 10% des jeweiligen Abrechnungsvolumens zurückübertragen.
- (11.) Das Ankaufsvolumen gegenüber privaten und/oder sonstigen Kostenträgern übersteigt den in Ziffer 3.3 genannten Anteil.
- (12.) Es bestehen sonstige gewichtige Gründe in der Person des Kunden, die dem Ankauf der Forderungen und/oder der Abtretung entgegenstehen.

5. Bonität/Bonitätsveränderungen

5.1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass KPS-F zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten regelmäßig Bonitätsprüfungen bei Wirtschaftsauskunfteien einholt. Eine Weitergabe an Dritte, außerhalb der KPS-Gruppe, erfolgt nicht.

- 5.2. Sollte KPS-F auf Basis der laufenden Überwachung der Geschäftsbeziehung eine Verschlechterung der Bonität feststellen, ist KPS-F berechtigt
- einen individuell zu vereinbarenden Sicherungseinbehalt in Form eines einmalig für die Dauer der Geschäftsbeziehung bei KPS-F zu hinterlegenden Geldbetrages einzufordern oder
 - eine individuell zu vereinbarende Limitierung des Ankaufsvolumens vorzunehmen oder
 - vorgelegte Forderungsankäufe abzulehnen oder
 - die Geschäftsbeziehung zu kündigen.
- 5.3. KPS-F ist berechtigt, vom Kunden vor Vertragsbeginn und während der gesamten Vertragsdauer die Vorlage geeigneter Unterlagen zur Dokumentation seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zu verlangen.

6. Annahme des Kaufangebots

- 6.1. Der Kaufvertrag über die angedienten Forderungen wird jeweils mit Gutschrift des Betrags gem. Ziffer 3.5 auf dem Konto des Kunden abgeschlossen (Annahme der Andienung). Der Auszahlungszeitpunkt ergibt sich aus der individuellen Regelung im Dienstleistungsvertrag.
- 6.2. Der Kunde verzichtet gemäß § 151 Satz 1 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung.

7. Abtretung der Forderungen

- 7.1. Der Kunde tritt alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die gesetzlichen Kostenträger an KPS-F ab. Der Kunde tritt bei der Abrechnung gegenüber privaten und/oder sonstigen Kostenträgern alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen im Voraus gegen diesen unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass die jeweilige Forderung von KPS-F angekauft wird. Die KPS-F nimmt diese Abtretungen an.
- 7.2. Die erklärte Abtretung dient neben dem Ankauf der Forderungen auch zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche, die KPS-F aus dem gesamten Vertragsverhältnis zum Kunden erwachsen und wirkt unabhängig von der Beendigung des Abrechnungsverhältnisses fort. KPS-F verpflichtet sich, nach Beendigung der Geschäftsbeziehung alle Ansprüche und Rechte an den Kunden rückabzutreten, sobald ihre Zahlungsansprüche erfüllt sind.
- 7.3. KPS-F ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben berechtigt, die an sie abgetretenen Forderungen zur Sicherheit ganz oder teilweise weiter an die sie refinanzierenden Hausbanken abzutreten.
- 7.4. Zudem ist KPS-F berechtigt, die Forderungen unter Einschränkung der Auskunftsrechte nach § 402 BGB zu Refinanzierungszwecken im Rahmen des Factorings weiterzuverkaufen und im Rahmen dieses Verkaufs an den Käufer abzutreten.
- 7.5. Die Abtretung von Ansprüchen/Forderungen des Kunden aus dem Vertragsverhältnis zu KPS-F an Dritte ist ohne Zustimmung durch KPS-F ausgeschlossen (§ 399 Halbsatz 2 BGB). Dieses betrifft insbesondere die Abtretung von Auszahlungsansprüchen.

8. Rückübertragung

- 8.1. Der Kunde haftet für den rechtlichen Bestand (Verität), die Bonität der Forderung (Delkredere), die Freiheit von Rechtsmängeln und die Nichtaufrechenbarkeit der Forderungen bis zum Zeitpunkt der Erfüllung durch den gesetzlichen bzw. den privaten bzw. den sonstigen Kostenträger.
- 8.2. KPS-F ist berechtigt, die Forderung unter gleichzeitiger Belastung des Kunden an diesen zurückzuübertragen, wenn der jeweilige gesetzliche oder private oder sonstige Kostenträger KPS-F mitteilt,

dass die Forderung ganz oder teilweise nicht beglichen wird. KPS-F ist ferner berechtigt, die Forderung unter gleichzeitiger Belastung des Kunden an diesen zurückzuübertragen, wenn der jeweilige gesetzliche oder private oder sonstige Kostenträger KPS-F nach Rückzahlung und Abschluss einer Tranche KPS-F mitteilt, dass die erfolgte Zahlung auf die Forderung ganz oder teilweise zurückgefordert wird. Dies erfolgt über eine Verrechnung im Zuge des Ankaufs von Forderungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Eingang der Mitteilung des jeweiligen Kostenträgers.

- 8.3. KPS-F ist darüberhinaus berechtigt, die Forderung unter gleichzeitiger Belastung des Kunden an diesen zurückzuübertragen, wenn die Zahlung der gesetzlichen und/oder privaten und/oder sonstigen Kostenträger auf die Forderungen nicht oder nicht vollständig binnen 42 Kalendertagen nach dem Folgetag des Tages, an dem die Daten der anzukaufenden Forderungen auf dem Server der KPS-F eingehen, eingeht. Dies erfolgt über eine Verrechnung im Zuge des Ankaufs von Forderungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Ablauf von 42 Kalendertagen.
- 8.4. Die Verrechnung gilt als Rückabtretung der betroffenen Forderung(en), die der Kunde bereits jetzt annimmt.
- 8.5. Sollte eine Verrechnung nicht möglich sein und keine Aufrechnungsmöglichkeit durch Neuabrechnung gegeben sein, verpflichtet sich der Kunde schon jetzt, die geforderten Beträge innerhalb einer Woche ab Anzeigedatum zurückzuzahlen.

9. Verlängerung der Frist der Finanzierung

- 9.1. Der Kunde hat das Recht, vor Durchführung der in Ziffer 8.3 erläuterten Verrechnung, die Frist der Finanzierung der in Ziffer 8.3 erläuterten zur Rückübertragung anstehenden Forderungen einmalig um einen Zeitraum von 42 Kalendertagen zu verlängern. Die Verlängerung findet durch Neuankauf der ausgewählten Forderungen im Rahmen eines neuen planmäßigen Forderungsankaufs statt. Voraussetzung ist, dass bei den zu verlängernden Forderungen am Tag der Verlängerung keine Mitteilungen seitens der gesetzlichen, privaten oder sonstigen Kostenträger gem. Ziffer 8.2 vorliegen, wonach die Forderungen ganz oder teilweise nicht beglichen werden. Sofern KPS-F während des Zeitraums der Verlängerung mitgeteilt bekommt, dass die Forderungen ganz oder teilweise nicht beglichen werden, können die Forderungen bereits vor Ablauf der Frist von 42 Kalendertagen gem. Ziffer 8.2 verrechnet werden.

10. Einziehungsbefugnis

- 10.1. Der Kunde darf im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs bis auf Widerruf durch KPS-F die sicherungshalber abgetretenen Forderungen weiterhin einziehen. Der Kunde wird die jedoch Forderungen nicht selbst einziehen, sondern mit dem Einzug der Forderungen KPS-S beauftragen. Einer entgeltlichen Beauftragung des Forderungseinzugs an KPS-S durch den Kunden stimmt KPS-F ausdrücklich zu.
- 10.2. Im Falle des Verzugs des Kunden mit fälligen Zahlungen auf die durch den Vertrag gesicherten Forderungen, der Einstellung der Zahlungen oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder Kündigung des Versorgungsvertrages durch die Kostenträger ist KPS-F berechtigt, die Einziehungsbefugnis zu widerrufen, die Forderungsabtretung auch im Namen des Sicherungsgebers gegenüber den jeweiligen Drittschuldnern offenzulegen und die Forderungen selbst einzuziehen. Diese Maßnahmen wird KPS-F nur in dem Umfange ergreifen, soweit dies zur Erfüllung der ausstehenden Forderungen erforderlich ist.

11. Weitere Abwicklungsmodalitäten

- 11.1. Die anzukaufenden Forderungen werden grundsätzlich einmal im Monat an KPS-F übermittelt. Die Auszahlungsfrist wird in der Einheit Bankarbeitstage im Dienstleistungsvertrag geregelt. Sie beginnt gem. § 187 Abs. 1 BGB an dem Folgetag des Tages, an dem die Daten der anzukaufenden Forderungen auf dem Server der KPS-F eingehen.
- 11.2. Sofern zwischen dem Zeitpunkt des Forderungsankaufs und dem Zeitpunkt der Auszahlung die unter Ziffer 4 genannten Ankaufsvoraussetzungen (Ziffer 4.1) und/oder Ablehnungstatbestände (Ziffer 4.2) nicht mehr gegeben sind bzw. eintreten oder KPS-F eine Verschlechterung der Bonität des Kunden feststellt, ist KPS-F berechtigt, den Forderungsankauf zu stornieren und die Auszahlungen nicht durchzuführen.
- 11.3. Der Kunde ermächtigt KPS-S zur Weitergabe der für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Abrechnungsdaten an KPS-F.

12. Dienstleistungen und Preise

- 12.1. Die Preise werden gemäß den Vereinbarungen im Dienstleistungsvertrag erhoben. Die Preise sind beim Ankauf einer Forderungstranche mit Rechnungstellung sofort fällig und werden von der Auszahlung des jeweiligen Forderungsankaufs in Abzug gebracht.
- 12.2. Sofern der Kunde bis zur Beendigung des Vertrags keine Forderungen zum Ankauf andienen sollte, ist KPS-F berechtigt, den vereinbarten Preis auf Basis des Durchschnitts des in den vergangenen drei (3) Monaten eingereichten Ankaufsvolumens bis zum Vertragsablauf zu berechnen. Sofern ein über die vergangenen drei Monate zu bildender Durchschnitt des eingereichten Ankaufsvolumens nicht ermittelt werden kann, ist der erwartete monatliche Umsatz zum Starttermin gemäß dem Dienstleistungsvertrag zur Berechnung heranzuziehen.
- 12.3. Über Änderungen der Vergütung informiert KPS-F den Kunden sechs Wochen vor Wirksamwerden der Änderung in Textform mit Hinweis auf sein Kündigungsrecht. Der Kunde hat im Falle der Erhöhung der Vergütung das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

13. Bereitstellung von Unterlagen

- 13.1. Der Kunde erhält für die Berechnung der Factoringpreise monatlich im Zuge des Ankaufs eine separate Rechnung auf gesetzlich zulässigem elektronischem Weg.
- 13.2. Eine Bereitstellung von Unterlagen in einem anderen elektronischen Format als PDF ist gegen Entgelt möglich und individuell zu vereinbaren.
- 13.3. Der Forderungsankauf gilt als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der zur Verfügung gestellten Rechnung dem Forderungsankauf widerspricht.

14. Vertragsdauer, Kündigungen und sonstige Regelungen

- 14.1. Der Vertrag tritt mit der letzten Unterschrift der Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von allen Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 14.2. Das Recht aller Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine wesentliche Pflicht aus dem Vertrag verstößt und deswegen der kündigenden Partei das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. KPS-F ist insbesondere bei wiederholtem oder erheblichem Zahlungsverzug des Kunden zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

- 14.3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform. Die Einhaltung der Textform gemäß § 126b BGB (E-Mail oder Telefax) ist nicht ausreichend. Eine Kündigung ggü. KPS-F ist an die jeweils gültige Postanschrift von KPS-F zu richten.
- 14.4. Unabhängig davon endet der Vertrag auch dann, wenn der Vertrag nur zwischen der KPS-S und dem Kunden gekündigt wird.
- 14.5. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu.

15. Abwicklung bei Vertragsbeendigung

- 15.1. Ab dem Zeitpunkt der Kündigung ist KPS-F berechtigt, zur Sicherung etwaiger Rückzahlungsansprüche einen Sicherungseinbehalt in Höhe von jeweils bis zu 25% des monatlichen Ankaufsvolumens einzubehalten. Bezugsgröße ist das Volumen der jeweils noch anzukaufenden Forderungstranchen und das ursprüngliche Volumen bei bereits angekauften, aber noch nicht vollständig ausgeglichenen Forderungstranchen.
- 15.2. Ein gem. Ziffer 14.1 durch KPS-F festgesetzter Sicherungseinbehalt hat bis zur vollständigen Begleichung aller noch offenen Ansprüche von KPS-F Bestand. Sofern die KPS-F mit der Gesellschaft mehrere Dienstleistungsverträge mit unterschiedlichen Institutionskennzeichen geschlossen hat, bleibt der vorgenannte Sicherungseinbehalt bis zur Begleichung der offenen Ansprüche aus allen Verträgen bestehen.
- 15.3. Gehen nach der Kündigung noch Zahlungen auf bereits zurückübertragene Forderungen ein, ist KPS-F berechtigt, diese mit bestehenden Forderungen aus der bestehenden Geschäftsbeziehung zu verrechnen.
- 15.4. Der Kunde ist bei Beendigung der Zusammenarbeit grundsätzlich verpflichtet, die noch offenen Positionen innerhalb einer Woche auszugleichen.

16. Informationen zu den Regelungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

- 16.1. Als Finanzdienstleistungsinstitut ist KPS-F verpflichtet, die Vorgaben der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden (Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) sowie die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung zu beachten. Dazu zählt unter anderem die Feststellung der Identität des Vertragspartners. Dabei ist der Pflegedienst (Kunde) zwingend verpflichtet, alle notwendigen Dokumente wahrheitsgemäß entsprechend seiner Rechtsform beizubringen. KPS-F ist ebenfalls Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nr. 11 GwG.
- 16.2. Identifikation je nach Rechtsform des Kunden
Der Kunde ist verpflichtet, die für die Identifikation in Anlehnung an seine Rechtsform erforderlichen Unterlagen/Informationen beizubringen.
- 16.3. Politisch exponierte Personen (PeP)
Der Kunde erklärt mit der Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrags, dass er bzw. seine Gesellschafter/Inhaber/Vertretungsberechtigte/wirtschaftlich Berechtigte nicht zur Gruppe der Politisch exponierten Personen (PeP) zählt. Dies bedeutet, dass der Kunde bei Abschluss des Dienstleistungsvertrags kein wichtiges politisches Amt oder Mandat (Bundestag, Bundesregierung, Bundesrat) innehat oder ausübt und auch keine Familienmitglieder (Ehepartner, Kinder, Eltern) des Kunden oder seiner vertretungsberechtigten Person ein solches Amt ausüben.

16.4. Mitteilungspflicht bei Änderungen

Änderungen bezüglich der Gesellschaft/Inhaber oder der Vertretungsberechtigung sind nach dem Gesetz anzeigepflichtig. Ebenso besteht die Verpflichtung des Kunden, über geänderte Verhältnisse bezüglich des wirtschaftlich Berechtigten oder der PeP-Stellung KPS-F umgehend zu informieren. KPS-F ist berechtigt, die Auszahlung von angekauften Forderungen zurückzuhalten, bis der Kunde seiner Verpflichtung nachgekommen ist.

17. Datenschutz

- 17.1. Die Parteien werden die für sie jeweils geltenden anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- 17.2. Der Kunden ist damit einverstanden, dass die Factoringdienstleistung teilweise über die Software bärCare abgewickelt wird.
- 17.3. KPS-F verpflichtet sich zur Einhaltung der relevanten datenschutzrechtlichen Vorschriften des Sozialgesetzbuches, des Strafgesetzbuches, der Datenschutzgrundverordnung und sowie des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit personenbezogene Daten betroffen sein sollten. Die Übermittlung personenbezogener Daten soll aber nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.

18. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- 18.1. KPS-F und der Kunde verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung des Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Weise zu verwerten.
- 18.2. KPS-F hat das Recht, den Kunden in die eigene Referenzliste auf seiner Internetseite oder anderen Werbematerialien, wie z. B. Case-Studies, aufzunehmen und zwar unter Nennung des Unternehmensnamens inklusive dem Unternehmenslogo.

19. Höhere Gewalt

- 19.1. Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, sind die Parteien zeitweise von ihren Leistungspflichten befreit.
- 19.2. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.
- 19.3. Die Parteien können den Dienstleistungsvertrag kündigen, wenn die höhere Gewalt länger als zwei Monate andauert und eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht erzielt werden kann.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Der Kunde kann Ansprüche aus dem Dienstleistungsvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KPS-F an Dritte abtreten.
- 20.2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten und Verbindlichkeiten, einschließlich der Zahlungspflichten des Kunden, ist Bremen.

- 20.3. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Ergänzungen dieser Bedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel gelten nur, wenn sie schriftlich von allen Vertragspartnern bestätigt werden.
- 20.4. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss aller Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 20.5. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich etwaiger deliktischer Ansprüche ist der Sitz von KPS-F (Geschäftssitz);
- 20.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen dem Vertragsziel am nächsten kommt.